

### Handlungsanleitung für Zuwiderhandlungen gegen § 35 C-SchVO 202/21 (schulpflichtige Schülerinnen und Schüler)

Gemäß § 35 Abs. 1 C-SchVO ist für die Teilnahme am Präsenzunterricht die Durchführung eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Schnelltests sowie die Vorlage des dabei erzielten Testergebnisses Voraussetzung. Dem sind die in Abs. 4 genannten Nachweise gleichzuhalten. Sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte diesen Vorgaben nicht Folge leisten, befinden sich die Schülerinnen und Schüler ausnahmslos im ortsungebundenen Unterricht.

Um in Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler dennoch am Schulstandort erscheinen, eine Eskalation zu vermeiden, ist folgende Vorgehensweise geboten:

#### 1. Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind unverzüglich und nachdrücklich über die bestehende Rechtslage zu informieren und auf ihre gemäß § 24 Abs. 1 SchPflG 1985 bestehende Verpflichtung, für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder zu sorgen, hinzuweisen. Sie sind daher in weiterer Folge aufzufordern, die Teilnahme ihrer Kinder am ortsungebundenen Unterricht sicherzustellen.

Die Eltern sollten auch nachweislich darauf hingewiesen werden, dass bei vorhandenen technischen Möglichkeiten Kinder im ortsungebundenen Unterricht diesen auch über Videoschaltung beiwohnen können. Zu diesem Zwecke wird es erforderlich sein, dass die Kinder von ihren Erziehungsberechtigten umgehend abgeholt werden.

#### 2. Gesonderte Beaufsichtigung

Im Sinne der gebotenen Fürsorge für die Mitschülerinnen und Mitschüler und anderer an der Schule tätigen Personen, sowie der Aufsichtspflicht an Schulen gemäß § 51 Abs. 3 SchUG sind Schülerinnen und Schüler, die sich entgegen § 35 Abs. 1 C-SchVO in der Schule aufhalten, in einem gesonderten Raum und somit außerhalb des Klassenverbandes entsprechend zu beaufsichtigen, auch wenn sie sich rechtswidrig in der Schule aufhalten. Hierbei handelt es sich um eine reine Beaufsichtigung zum Schutz des Kindes; die alleinige Übergabe von Arbeitsaufträgen ist jedoch zulässig.

#### 3. Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Analog zum verankerten Tragen eines MNS unter bestimmten Voraussetzungen, stellt die Durchführung der Testung der Schülerinnen und Schüler vor Ort an der Schule eine Verpflichtung für diese dar. Kommen die Schülerinnen und Schüler dieser Verpflichtung nicht nach, sieht schon § 34 Abs. 2 C-SchVO bestimmte Konsequenzen – die Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht – vor (bzw. siehe dazu auch oben Punkt 2.). Darüber hinaus kommen, wie bei allen anderen Pflichtverletzungen, die bekannten, im Schulrecht verankerten Konsequenzen in Betracht. Insbesondere wird bei wiederholter Nicht-Befolgung/Gefahr in Verzug eine Suspendierung durch die Behörde auszusprechen sein.

Siehe dazu auch das Dokument „Info zum Umgang mit Testverweigerern BMBWF 090221“